

Verschiedene Uhrmacher gehen bei der Anfertigung von Steinfassungen noch moderner vor, indem sie den Fullern die Form geben, die in Abb. 4 dargestellt ist. Dadurch wird der Eindruck erweckt, als sei der Stein nicht gefaßt, sondern wie in der modernen Fabrikation nur eingedrückt. Zweifellos ist für eine einfache Uhr diese Art vollkommen ausreichend, da der Stein ja unbedingt gesichert ist durch den übergreifenden Metallrand. Alle diese Fassungen lassen sich bei einigermaßen sorg-

fälligen Arbeit auch in dünnen Kloben befestigen, ohne daß man zu dem verpönten Zinn zu greifen nötig hat. Ein kleines Steinloch ist selten höher als $\frac{1}{10}$ mm; der Unruhkloben z. B. hat aber etwa eine Stärke von $\frac{3}{10}$ mm, so daß das Fuller hoch genug ist, um durch seinen Preßsitz festzuhalten. Wenn der Konus des Fullers so gedreht wurde, daß er nur gerade in das Loch hineinpaßt, so hält die Fassung unbedingt. (III/1250)

Hans Jendriki.

Steuerfragen

Bearbeitet von Dr. Hornung, Steuersyndikus des Reichsinnungsverbandes für das Uhrmacherhandwerk

Ordnungsmäßige Inventur und Schätzung – Warenbewertung

Einem Urteil des Reichsfinanzhofs vom 2. Dezember 1936 lag folgender Tatbestand zugrunde: Gegen die Art der Buchführung waren keine Einwendungen erhoben, der Gewinn war aber

höher angenommen, indem das Warenlager gegenüber den Bewertungen in den Inventuren höher geschätzt wurde. Der buchmäßige Bruttogewinn bleibe hinter den nach Durchschnittsberechnungen aufgestellten Richtsätzen des Landesfinanzamts zurück, welches Mißverhältnis nur auf einer Unterbewertung des Warenlagers beruhen könne.

Der Reichsfinanzhof hat die angeführten Gründe für die Zulässigkeit einer Schätzung als nicht ausreichend erklärt. Es bleibe bei der Regel, daß eine ordnungsmäßige Buchführung bei einem größeren kaufmännischen Geschäft die Vermutung der Richtigkeit für sich habe. Eine Ausnahme wäre nur dann gegeben, wenn das buchmäßige Betriebsergebnis so offensichtlich falsch ist, daß es unmöglich dem wahren Sachverhalt entsprechen kann.

„Es ist nirgends vorgeschrieben, daß die Inventur gerade Angaben über Qualität, Einkaufspreis, Herstellungsart oder Fakturenbezeichnung der einzelnen Waren enthalten müßte, die bei einem kleineren Betrieb nicht üblich und andererseits bei einem größeren Betrieb bei einer Vielzahl von Gegenständen oft gar nicht durchführbar und für den Kaufmann zwecklos wären. Namentlich kann nicht verlangt werden, der Kaufmann solle seine Inventur so aufstellen, daß sie nach mehreren Jahren noch im einzelnen auf ihre Kalkulationsgrundlagen nachgeprüft werden kann. — Auch aus den Kalkulationen muß nicht notwendig auf den tatsächlich erreichten Nutzen geschlossen werden. — Die tatsächlichen Verkaufspreise bilden sich am freien Markt und werden ohne Rücksicht auf die Kalkulation durch Angebot und Nachfrage geregelt.“

Hinsichtlich der Warenbewertung verweisen wir auf die Artikel in der UHRMACHERKUNST 1936, Nr. 2: „Wertansätze in der Abschlußbilanz des Uhrmachers bei der steuerlichen Gewinnermittlung“; 1936, Nr. 39: „Bewertung beim Warenlager“; 1935, Nr. 18: „Reichsfinanzhof zur Frage der steuerlichen Wertermittlung des Warenlagers.“

Die verschiedenen Teile des Warenlagers, soweit es gut sortiert ist, werden in der Bilanz mit den Preisen, zu denen die Waren am Bilanzstichtage wieder beschafft werden könnten, angesetzt. Für unkurante, unmoderne und beschädigte Waren ist ein Wert anzusetzen, zu dem sie ein angereicherter Käufer des Geschäfts voraussichtlich zu übernehmen bereit sein könnte.

Steueramnestie gemäß den „Eisenacher Grundsätzen“; Warenumsatz und Wareneingangsbuch

Bei Steuerzuwiderhandlungen, die auf dem Gebiete der Einkommen-, Vermögen-, Umsatz- sowie der Erbschaftsteuer vor dem 30. Januar 1933 begangen worden sind, wird von Bestrafung abgesehen, wenn der Steuerpflichtige seit dem 30. Januar 1933 steuerlich und nicht in der Liste der säumigen Steuerzahler erschienen ist. Diese Anordnung gilt nur insoweit, als zur Entscheidung über die Zuwiderhandlungen die Finanzämter zuständig sind.

Bei Steuerzuwiderhandlungen, die von Kleingewerbetreibenden und Handwerkern begangen worden sind und mit dem Warenumsatz zusammenhängen, wird von Bestrafung abgesehen, wenn das Wareneingangsbuch seit dem 1. Januar 1936 ordnungsmäßig geführt ist. Das Wareneingangsbuch war zwar bereits ab 1. Oktober 1935 vorgeschrieben (siehe Nr. 37, 41 und 52, 1935, Nr. 6, 1936); da jedoch manche Kleingewerbetreibende und Handwerker sich über ihre Buchführungspflicht noch nicht im klaren waren, wird für die ersten drei Monate Nachsicht geübt. Ist das Wareneingangsbuch erst seit dem 1. Oktober 1936 geführt, so wird von Bestrafung nur dann abgesehen, wenn der Warenumsatz für die Zeit ab 1. Oktober 1935 im Wege der „tätigen Reue“ (§ 410 AO.) berichtigt wird.

Vorgänge aus der Zeit vor dem 30. Januar 1933 werden in der Regel nicht mehr unter strafrechtlichen Gesichtspunkten nachgeprüft. Sind Steuerzuwiderhandlungen bereits zur Kenntnis des Finanzamtes gelangt, so wird

Die Foto-Studie der UHRMACHERKUNST

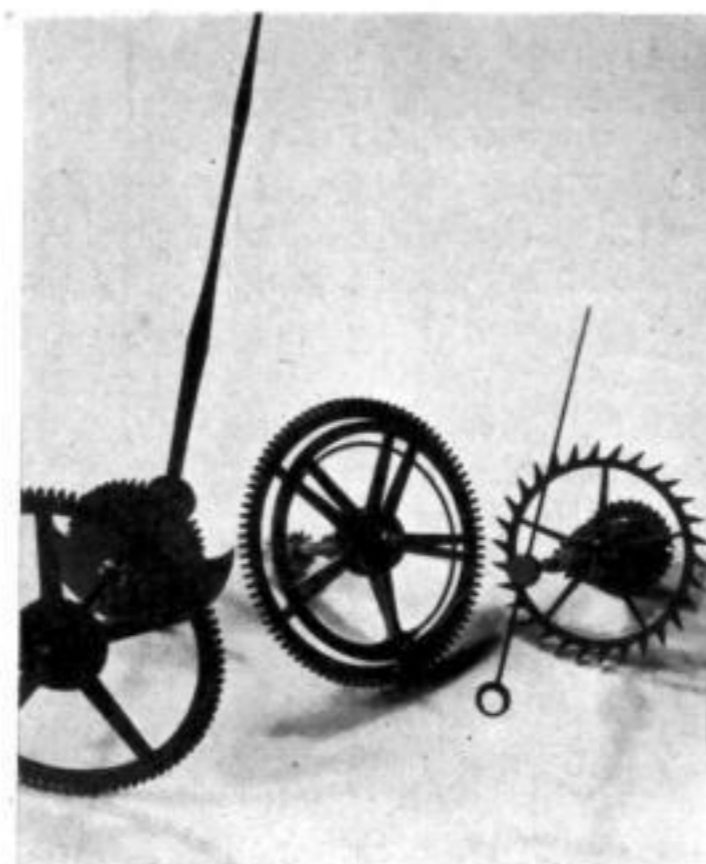


Foto: Uhrmacherkunst

„Wir messen die Zeit!“